

SATZUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Baseball und Softball Verbandes e. V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. März 1986

geändert von der Mitgliederversammlung am 28. August 1986
geändert von der Mitgliederversammlung am 22. November 1987
geändert von der Mitgliederversammlung am 04. Februar 1990
geändert von der Mitgliederversammlung am 02. Februar 1992
geändert von der Mitgliederversammlung am 11. September 1993
geändert von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1994
geändert von der Mitgliederversammlung am 10. November 1996

Neufassung von der Mitgliederversammlung am 28.10.2001 abgestimmt
geändert von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2002
geändert von der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2014
geändert von der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2017
geändert von der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2022



Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung
gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 <i>Name, Sitz und Rechtsform</i>	3
	§ 2 <i>Zweck und Aufgabe.....</i>	3
	§ 3 <i>Gemeinnützigkeit</i>	3
	§ 4 <i>Rechtsgrundlage und Verpflichtungen.....</i>	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
	§ 5 <i>Mitglieder</i>	5
	§ 6 <i>Erwerb der Mitgliedschaft.....</i>	5
	§ 7 <i>Rechte der Mitglieder</i>	6
	§ 8 <i>Pflichten der Mitglieder.....</i>	6
	§ 9 <i>Erlöschen der Mitgliedschaft.....</i>	7
	§ 10 <i>Finanzierung.....</i>	7
	§ 11 <i>Schleswig-Holsteinische Baseball und Softball Jugend (SHBJ).....</i>	8
III.	ORGANE DES SHBV	9
	§ 12 <i>Organe des SHBV.....</i>	9
	§ 13 <i>Wahlen.....</i>	9
	§ 14 <i>Amtszeiten</i>	10
	§ 15 <i>Die Mitgliederversammlung (MV).....</i>	10
	§ 16 <i>Die ausserordentliche Mitgliederversammlung.....</i>	13
	§ 17 <i>Das Präsidium</i>	13
	§ 18 <i>Das erweiterte Präsidium</i>	14
	§ 19 <i>Die Ausschüsse</i>	16
IV.	AUFGABEN DER GEWÄHLTEN FUNKTIONSTRÄGER	18
	1. DER PRÄSIDENT	18
	2. DER VIZEPRÄSIDENT SPORTBETRIEB (SPORTDIREKTOR).....	18
	3. DER VIZEPRÄSIDENT FINANZEN.....	18
	4. DIE LIGAOBLEUTE.....	19
	5. DIE KASSENPRÜFER	19
V.	ANGESTELLTE DES VERBANDES	20
	§ 20 <i>Angestellte</i>	20
	1. DER AUSBILDUNGSLEITER	20
	2. DER PRESSEWART	20
	3. DIE GESCHÄFTSSTELLE	21
	4. DIE STATISTIKSTELLE	21
	5. DIE LANDESAUSWAHLTRAINER.....	21
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Schleswig-Holsteinische Baseball und Softball Verband e.V. (SHBV) ist der regionale Zusammenschluss und Träger der in Schleswig-Holstein Baseball und/oder Softball spielenden Vereine.
- (2) Der SHBV ist ein eingetragener Verein, sein Sitz ist Kiel.
- (3) Der SHBV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (4) Der SHBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des SHBV ist es insbesondere:
 - die Entwicklung des Baseball- und Softballsportes zu fördern,
 - seine Mitglieder gegenüber überregionalen Institutionen zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass alle Baseball- und Softballspiele innerhalb des SHBV-Gebietes nach den Baseball- und Softballregeln des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV) und den diesen zugrunde liegenden, internationalen Baseball- und Softballregeln ausgetragen werden, sowie diese Baseball- und Softballregeln verbindlich auszulegen,
 - die Jugendarbeit im Bereich des Baseball- und Softballsportes zu fördern.
 - der Betreuung und Erziehung der jungen Menschen größte Sorgfalt zu schenken. Aufgaben im Nachwuchsbereich sind nur an Personen zu übertragen, die die Jugend vorbildlich betreuen können. Der SHBV wird für seine direkten Mitarbeitenden und Präsidiumsmitglieder entsprechende Maßnahmen durchführen, die dies soweit wie möglich gewährleisten. Der SHBV wird die angeschlossenen Vereine unterstützen, diesbezüglich eigene Schutz-Richtlinien zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SHBV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SHBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des SHBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SHBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) SHBV-Ämter sind Ehrenämter. Der SHBV kann Mitarbeitende beschäftigen (Trainer*innen, Ausbilder*innen, etc.). (siehe §20 dieser Satzung)

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des SHBV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage und Verpflichtungen

- (1) Der SHBV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

wird beschlossen durch:

- | | |
|---|-----------|
| - Finanzordnung | MV |
| - Gebührenordnung | MV |
| - Geschäftsordnung | MV |
| - Jugendordnung | MV |
| - Anlagennutzungsordnung | Präsidium |
| - Durchführungsverordnungen für den Liga-Spielbetrieb | TA |
| - Lizenzvergabeordnung | Präsidium |
| - Spielordnung für den SHBV-Pokal | TA |

- (2) Der SHBV ist Mitglied im DBV. Ein Austritt aus dem DBV muss mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch die Mitgliederversammlung des SHBV, im weiteren MV genannt, beschlossen werden. Der SHBV unterliegt ferner allen Ordnungen und Entscheidungen der Organe des DBV, soweit diese in ihrer Gesamtheit für den SHBV-Bereich verbindlich sind.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied im SHBV können nur eingetragene und gemeinnützige Vereine mit den Abteilungen werden, welche die Ziele des SHBV fördern und unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des SHBV sind Einzelpersonen. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und erhalten kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium des SHBV zu senden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kopie des Vereinsregisterauszuges,
 - Kopie des Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides,
 - Kopie der Satzung des Vereins,
 - Verzeichnis der Vorstandsmitglieder des Vereins,
 - Mitgliederliste der Abteilung/en (ein namentliches Adressenverzeichnis der aktiven und passiven Einzelmitglieder der Mannschaften der Abteilung/en).
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch einen Beschluss der MV. Das erweiterte Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides (Datum des Poststempels) schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.
- (4) Wird dem Antrag stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft im SHBV am Tage der Ausfertigung des Aufnahmebescheides.
- (5) In Einzelfällen kann der Beginn der Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen vor- oder zurückdatiert werden.
- (6) Durch die Aufnahme in den SHBV erfolgt automatisch die Aufnahme in den DBV.
- (7) Aus dem Einzugsgebiet anderer Landesverbände dürfen keine weiteren Mitglieder in den SHBV aufgenommen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine und Mannschaften regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Baseball- und Softballsportes zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den SHBV vorbehalten sind.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter*innen an den Sitzungen der MV und den jeweiligen Ausschüssen des SHBV teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des SHBV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine und Mannschaften sind verpflichtet:
 - den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
 - die Satzung und verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des SHBV zu befolgen,
 - dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder die geltenden Verpflichtungen der Satzung und Ordnungen des SHBV einhalten,
 - ihre eigene Vereinsstrafgewalt sowie die dem SHBV überlassene Verbandsstrafgewalt dem DBV im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Ausübung durch dessen Rechtsorgane zu übertragen,
 - den Entscheidungen der SHBV- und DBV-Organen nachzukommen,
 - die beauftragten Vertreter des SHBV-Präsidiums und des DBV-Präsidiums an ihren Vereinsversammlungen und Mannschaftssitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim SHBV oder DBV mit diesen oder überregional zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des SHBV zur Entscheidung zu unterbreiten,
 - die eigenen Beschwerden gegen ausländische Verbände und/oder Vereine dem SHBV vorzulegen,
 - die jährlichen Beiträge an den SHBV zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Vereine, die beim DBV gemeldet sind. Die Höhe des Beitrages wird von der MV des SHBV bzw. von der Bundesversammlung des DBV beschlossen.
- (2) Kommt ein Mitgliedsverein seinen Pflichten nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte nach §7 dieser Satzung bis zur Erfüllung.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SHBV erlischt:

- durch Auflösung des Mitgliedsvereines,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des SHBV durch einen Einschreibebrief dem SHBV mitgeteilt werden.

(3) Die Aufkündigung der Mitgliedschaft darf nur ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Vereinssitzung der Austritt aus dem SHBV mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsvereines vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt erst zum Ende des Geschäftsjahres des SHBV (siehe: VI).

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch die MV, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in §8 dieser Satzung vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes grob verletzt und die Verletzungen trotz der durch das Präsidium erfolgten Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen, dem SHBV oder anderen Mitgliedern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzungen durch das Präsidium und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

§ 10 Finanzierung

(1) Der SHBV bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Spenden, durch Zuwendungen von Haushaltsmitteln des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und aus den Mitgliedsbeiträgen, die von der MV festgesetzt werden.

(2) Soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe §15 Nr.4 d).

§ 11 Schleswig-Holsteinische Baseball und Softball Jugend (SHBJ)

- (1) Die Schleswig-Holsteinische Baseball und Softball Jugend (SHBJ) ist die Jugendorganisation des SHBV.
- (2) Die SHBJ ist eine eigenständige Organisation der im SHBV organisierten Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die SHBJ verwaltet sich durch eigene Mittel selbständig.
- (4) Der Vorsitzende der SHBJ hat Sitz und Stimmrecht im erweiterten Präsidium des SHBV.

III. Organe des SHBV

§ 12 Organe des SHBV

(1) Die Organe des SHBV sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- das erweiterte Präsidium
- das Präsidium
- die Ausschüsse:
 - Ligaausschüsse Baseball/Softball (LA),
 - Technischer Ausschuss (TA)
- das Regionalgericht.

§ 13 Wahlen

(1) In die Organe des SHBV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen oder Einzelmitglieder laut §5 dieser Satzung sind und weder im SHBV noch in den angeschlossenen Vereinen eine berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

a) In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- der/die Präsident*in,
- der/die 1. Kassenprüfer*in,
- der/die Vorsitzende des Regionalgerichtes des SHBV,
- die stellvertretenden Beisitzer*innen des Regionalgerichtes des SHBV.

b) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- der/die Vizepräsident*in Finanzen,
- der/die Vizepräsident*in Sportbetrieb (Sportdirektor*in),
- der/die 2. Kassenprüfer*in,
- die Beisitzer*innen beim Regionalgericht des SHBV.

(2) Jährlich sind die Ligaobleute laut Bundesspielordnung (BuSpO) des DBV zu wählen.

§ 14 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Amtsdauer endet mit der Entlastung durch die MV. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit eines/r Ligaobmannes/-frau beträgt 1 Jahr.
- (3) Die Amtszeit eines/r Kassenprüfers/-prüferin beträgt 2 Jahre.

§ 15 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Einberufung und Leitung

- (1) Der SHBV hält im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung (MV) ab. Die MV wird vom/von der Präsidenten/-in oder dessen Stellvertreter*in nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsverein als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

2. Zusammensetzung

- (1) Die MV setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den gewählten Funktionsträger*innen des SHBV,
 - den Angestellten des SHBV.

3. Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind:

a) die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine mit:

- einer Stimme bei 1 - 20 aktiven Mitgliedern,
- zwei Stimmen bei 21 - 40 aktiven Mitgliedern,
- drei Stimmen bei 41 - 60 aktiven Mitgliedern,
- je einer weiteren Stimme bei je 20 weiteren aktiven Mitgliedern.

b) das Präsidium mit einer Stimme.

- (2) Maßgebend für die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsvereine ist die Summe der aktiven Spieler laut Beitragsrechnung des DBV.
- (3) Bei entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen wird der Verein mit der ermittelten Anzahl der Stimmen gewertet.
- (4) Ein stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedsvereines kann bis zu drei Stimmen ausüben.
- (5) Eine Stimmübertragung ist nur innerhalb der Vertreter eines Mitgliedsvereines möglich.
- (6) Das Stimmrecht der bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsvereines entfällt, wenn über ihn gemäß §9 dieser Satzung abgestimmt wird.
- (7) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig ihren jeweiligen Mitgliedsverein vertreten und dessen Stimmrecht ausüben.
- (8) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und die Angestellten des SHBV nehmen mit beratender Stimme teil.

4. Aufgaben

- (1) Der MV steht die Beschlussfassung in allen Landesangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen des SHBV übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahlen der unter §13 dieser Satzung aufgeführten Funktionsträger*innen,
- b) die Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- d) die Erhebung etwaiger Umlagen zur Ausgabendeckung,
- e) die Satzung, die Ordnungen und deren Änderungen,
- f) die Erledigung von Anträgen,
- g) die Auflösung des SHBV und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Verlauf und die Beschlüsse der MV werden durch die Geschäftsstelle des SHBV in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.

5. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der vorhandenen Stimmenanzahl,
- Rechenschaftsbericht der Präsidiumsmitglieder,
- Rechenschaftsberichte der Arbeitsbereiche und des Regionalgerichtes
- Kassenabschlussbericht und Genehmigung des Haushaltsplanes für das auf die MV folgende Geschäftsjahr,
- Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Präsidiums,
- Bestimmung des/der Wahlleiter*in und der Wahlprüfenden (bei Neuwahlen),
- Neuwahlen laut §13 dieser Satzung,
- Anträge auf Satzungsänderungen und andere Anträge,
- Sonstiges

6. Anträge

- (1) Anträge können durch das Präsidium, das erweiterte Präsidium und die Mitgliedsvereine eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Datum der MV dem Präsidium schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des SHBV beim Präsidium eingehen.

7. Beschlussfähigkeit und Wahlen

- (1) Eine satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen nach §15 Nr.3 gezählt werden. Die Beschlussfähigkeit bleibt über den Zeitraum der MV hinweg unberührt.
- (2) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenanzahl vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der zu Beginn der MV festgestellten Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Wahlen der MV sind grundsätzlich offene Abstimmungen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der MV muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der

Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche MV einberufen. Zur Einberufung ist es jedoch verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitgliedsvereine Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen MV stellen.
- (2) Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen MV behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen MV wieder Anlass einer außerordentlichen MV sein.
- (3) Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche MV muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem Präsidium die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen MV erforderlichen Antragsteller erreicht ist.
- (4) Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 17 Das Präsidium

1. Zusammensetzung und Leitung

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem/der Präsident*in,
- dem/der Vizepräsident*in Sportbetrieb (Sportdirektor*in)
- dem/der Vizepräsident*in Finanzen

(2) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom/von der Präsident*in geleitet. Die Einberufung der Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich, mündlich oder per E-Mail durch den/die Präsident*in. Eine Teilnahme an einer Vorstandssitzung ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.

2. Vertretung

(1) Die Vertretung des SHBV obliegt dem Präsidium. Vertreter im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des SHBV gemäß §2 dieser Satzung wahr, soweit diese nicht der MV nach §15 Nr.4 oder einem anderen Organ des SHBV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit die MV sie noch nicht geregelt hat.

- Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt

nicht für die Entscheidungen der von der Weisung des SHBV und des DBV unabhängigen Rechtsorgane.

- Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder, Funktionsträger*innen und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im SHBV durch eine schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten, ordentlichen MV zu entheben. Der/die Betroffene ist vorher zu hören. Der/die Betroffene kann gegen die Entscheidung des Präsidiums Widerspruch nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des DBV einlegen. Hat der Widerspruch Erfolg, befindet sich der/die Beschwerdeführer*in wieder im Amt.
- Das Präsidium ist befugt, Präsidiumsmitglieder, Funktionsträger*innen und Ausschussmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. In den Fällen von fristloser Enthebung ihrer Tätigkeit jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.
- Das Präsidium ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Kann es in der Sache keine Entscheidung treffen oder wird gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt, so wird die Beschwerde gemäß RuVO des DBV weiterbehandelt.
- Das Präsidium kann Vorschläge zur Vergabe der Austragungsorte von Turnier-, Meisterschafts- und Landesausswahlspielen auf Landesebene beraten und beschließen.
- Das Präsidium vertritt den SHBV gerichtlich und außergerichtlich.
- Das Präsidium bestimmt bei Bedarf eine/n Generalsekretär*in, der den Vorstand bei der Führung der Geschäfte unterstützt.
- Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident*in.
- Die Einberufung des erweiterten Präsidiums erfolgt schriftlich oder mündlich durch das Präsidium. Dieses muss das erweiterte Präsidium innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

§ 18 Das erweiterte Präsidium

1. Zusammensetzung und Leitung

(1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,

- dem/der Pressewart*in,
- dem/der Ausbildungsleiter*in,
- den Ligaobleuten
- dem/der Vorsitzenden des RGE (mit beratender Stimme)

(2) Die Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden vom/von der Präsident*in oder dessen Stellvertreter*in geleitet.

2. Aufgaben des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die MV überträgt.
- Das erweiterte Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der MV bei Dringlichkeit, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste MV, einstweilen in und außer Kraft setzen.
 - Das erweiterte Präsidium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
 - Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums besitzt eine Stimme. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - Beschlüsse des erweiterten Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Präsidiums eine mündliche Erörterung, so muss das Präsidium das erweiterte Präsidium zur Beschlussfassung einberufen. Für die Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums und seine Abstimmungen gelten §15 Nr.7 entsprechend.

§ 19 Die Ausschüsse

A. Die Ligaausschüsse Baseball/Softball

1. Zusammensetzung und Leitung

- (1) Die Ligaausschüsse setzen sich jeweils aus dem/der Sportdirektor*in, der/die die Sitzungen leitet, dem/der jeweiligen Ligaobmann/-frau und dessen Stellvertreter*in und je einem Vertreter der in der jeweiligen Liga des SHBV spielenden Mannschaft zusammen.

2. Aufgaben und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ligaausschüsse unterstützen und kontrollieren die Ligaobmänner/-frauen und deren Stellvertreter*innen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und dienen als Beratungsgremium.
- (2) Die Ligaausschüsse verabschieden die jeweiligen Durchführungsverordnungen (DVO) für die Ligen des SHBV.
- (3) Die Sitzungen der Ligaausschüsse werden bei Bedarf durch den/die Sportdirektor*in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Die Beschlüsse der Ligaausschüsse gelten so lange, bis sie durch einen Beschluss der jeweiligen Ligaausschusssitzung oder dem Präsidium aufgehoben worden sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß angemeldete Mannschaft besitzt bei Abstimmung eine Stimme. Die Ligaausschüsse sind und bleiben beschlussfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen stimmberechtigten Mannschaftsvertreter anwesend ist.

B. Der Technische Ausschuss (TA)

1. Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der TA setzt sich aus dem/der Sportdirektor*in, der/die die Sitzungen leitet, dem/der Ausbildungsleiter*in und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ligaobleuten zusammen. Er ist für die administrative Abwicklung des Spielbetriebes im SHBV zuständig.
- (2) Für seine Arbeit kann der TA bei seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen MV eine Sitzungsordnung beschließen.

2. Aufgaben und Beschlussfähigkeit

(1) Der TA hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Durchführungsverordnungen für den Liga-Spielbetrieb
- Beschluss der Spielordnung für den SHBV-Pokal
- Abstimmung über Strafmaße bei Verfehlungen von Spielern/Mannschaften/Ver-einen

(2) Der TA ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Mandatsfeststellung mindestens die Hälfte der möglichen, stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.

IV. Aufgaben der gewählten Funktionsträger

1. Der/die Präsident*in

(1) Der/die Präsident*in übernimmt gemeinsam mit den Vizepräsidenten die Geschäftsführung des Verbandes. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Repräsentation des SHBV
- Vorbereitung der MV
- Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der MV
- Verbandsanmeldung und Vereinsregistereintragungen
- Vorsitz während der MV
- Vorsitz während der erweiterten Präsidiumssitzungen
- Aufsicht über die SHBV-Geschäftsstelle

2. Der/die Vizepräsident*in Sportbetrieb (Sportdirektor*in)

(1) Der/die Vizepräsident*in Sportbetrieb (Sportdirektor*in) ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Leitung des Spielbetriebes und der Infrastruktur. Er/Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Beaufsichtigung der Arbeit der Ligaobleute, des/der Ausbildungsleiter*in und der Statistikstelle(n)
- Wahrnehmung der Aufgaben des/der ersten Ligaobmannes/-frau laut DBV-BuSpO
- Sitzungsleitung bei Ligaausschuss- und TA-Sitzungen
- Kann Entscheidungen der Ligaobleute überstimmen

3. Der/die Vizepräsident*in Finanzen

(1) Der/die Vizepräsident*in Finanzen ist in der Ausübung seines/ihres Amtes an die Beschlüsse der MV und des Präsidiums sowie an die Bestimmungen der Finanzordnung des DBV und des SHBV gebunden. Er/Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Leitung des Rechnungswesens
- Verwaltung des SHBV-Vermögens

4. Die Ligaobleute

- (1) Die Ligaobleute und ihre Stellvertretenden sind zuständig für die Aufgaben, die ihnen durch die Bundesspielordnung (BuSpO) des DBV und den Durchführungsverordnungen (DVO) des SHBV übertragen werden. Sie sind insbesondere für die Leitung der Ligen im SHBV-Bereich zuständig und verantwortlich.

5. Die Kassenprüfer*innen

- (1) Die beiden Kassenprüfer*innen sind für die Prüfung der gesamten Kassenführung und die Berichterstattung hierüber an die MV zuständig. Die Aufgaben der Kassenprüfer*innen sind in der Finanzordnung festgelegt.

V. Angestellte des Verbandes

§ 20 Angestellte

- (1) Der SHBV hat folgende ehrenamtliche Mitarbeitende, die ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsbetriebes und bei der Ausbildung unterstützen. Dies sind:
- ein/e Ausbildungsleiter*in,
 - ein/e Pressewart*in,
 - eine Geschäftsstelle,
 - eine/die Statistikstelle(n),
 - Landesauswahltrainer*innen
- (2) Bei Beratung zu §15 Abs.4 c) und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Finanzmitteln kann die MV das Präsidium des SHBV zur Durchführung seiner Aufgaben damit beauftragen, die ehrenamtlichen Mitarbeitende als Angestellte des SHBV zu beschäftigen und die Entlohnung dieser Angestellten aus den Mitteln des SHBV zu bezahlen.

A. Aufgaben der Angestellten

1. Der/die Ausbildungsleiter*in

- (1) Der/die Ausbildungsleiter*in ist zuständig für die Aufgaben, die ihm/ihr durch die Satzung des DBV und den dazugehörigen Zusatzbestimmungen des SHBV übertragen werden. Er/Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Regionale und überregionale Vertretung aller Lizenzinhaber im SHBV
 - Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen
 - Lizenzerstellung und -verlängerung für Umpire, Scorer und Trainer
 - Entwicklung und Fortschreibung des Schiedsrichter-, Scorer-, und Trainerwesens

2. Der/die Pressewart*in

- (1) Der/die Pressewart*in ist zuständig für die Vertretung des SHBV in der regionalen und überregionalen Presse, Funk und Fernsehen und im Internet. Weiterhin ist er/sie zuständig für den Aufbau eines Pressearchivs des SHBV und der regelmäßigen Berichterstattung. Er/Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- erstellen und betreuen der SHBV-Homepage
- Veröffentlichung der Spielergebnisse und Ligatabellen in den Medien außerhalb der SHBV-Homepage
- Aufbau und Verwaltung eines Pressearchivs

3. Die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für die Führung des Protokolls während der Sitzungen der Organe des SHBV. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Administrative Unterstützung des Präsidiums, der SHBV-Organe und Angestellten
- zentrale Informations- und Poststelle
- Logistik und Archivierung der Geschäftsabläufe
- Archiv des SHBV

4. Die Statistikstelle

(1) Die Statistikstelle erstellt am Ende einer Spielsaison alle Statistiken für die Ligen des SHBV. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Erstellung von Statistiken pro Liga, Verein und Mannschaft
- Überwachung der Qualität der Scorer und der eingereichten Scoresheets
- Abstimmung mit den Ligaobleuten über den Erhalt der Scoresheets während der Saison

5. Die Landesauswahltrainer*innen

(1) Die Landesauswahltrainer*innen sind zuständig für den Aufbau der SHBV-Auswahlmannschaften und die sportliche Weiterbildung der Spieler*innen des SHBV.

(2) Zur Ausübung seiner/Ihrer Tätigkeit benötigen sie mindestens die Trainer-C-Lizenz.

VI. Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr endet mit dem 30. September des jeweiligen Jahres.
- (2) Ordnungen des DBV, die den Geschäftsbereich des SHBV regeln, werden unter Beibehaltung ihrer Gesamtaussage in ihrer Form und Fassung abgeändert, soweit dies durch Bestimmungen der Satzung des SHBV nötig wird.
- (3) Aus Entscheidungen der SHBV-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der MV, vorbehaltlich einer Entscheidung der Registerstelle beim Amtsgericht, und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

10.12.2022